

# **Haus-und Badeordnung**

## **Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades Lichtenstein vom 28.04.2015**

### **I. Allgemeine Bedingungen**

#### **1. Geltungsbereich und Zweck**

##### **1.1**

Die allgemeinen Bedingungen (im folgenden -ABB- genannt) gelten für das Hallenbad Lichtenstein.

Dies ist eine Einrichtung zur Förderung der Gesundheit, der sportlichen Betätigung sowie der Erholung und Freizeitgestaltung.

##### **1.2**

Ziel der allgemeinen und besonderen Bedingungen ist es, im Hallenbad Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu gewährleisten.

##### **1.3**

Die ABB sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt der Badegast die Bestimmungen der allgemeinen und besonderen Bedingungen, die Tarifbestimmungen sowie alle sonstigen der Betriebssicherheit dienenden Anordnungen an.

##### **1.4**

Für die Benutzung des Bades durch Schulen, Vereine oder sonstige geschlossene Gruppen gelten neben den ABB noch besondere Bedingungen. Die Lehrer, Vereins- und Übungsleiter sind für die Einhaltung der ABB verantwortlich.

### **II. Badegäste**

#### **2.1**

Die Benutzung des Bades ist grundsätzlich während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rahmen der Haus- und Badeordnung möglich.

#### **2.2**

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
- Personen, die Tiere (ausgenommen Blindenhunde) mit sich führen
- Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztliche Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
- Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich, schriftlich von der Gemeinde Lichtenstein genehmigt und das Aufsichtspersonal davon in Kenntnis gesetzt worden
- Vereins- und Gruppenschwimmern usw. außerhalb der Trainingszeiten.

### 2.3

Folgendem Personenkreis ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet:

- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen können
- Kinder, die ihr 8. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Personen, mit geistigen Behinderungen
- Personen, die unter Ohnmacht- oder Krampfanfällen leiden

## III. Öffnungs- und Badezeiten

### 3.1

Die Öffnungszeiten werden über Aushänge, Prospekte, Homepage und Zeitungsartikel bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

### 3.2

Die Benutzung des Bades, seiner Einrichtungen oder Teilen davon können aus wichtigem Grund (wie zum Beispiel Überfüllung, Betriebsstörungen o.a.) eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht in einem solchen Fall nicht, es sei denn, die Nutzungseinschränkung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Verschulden des Betreibers oder seiner Erfüllungsgehilfen oder der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) und der Badegast wurde vor Erwerb/Vorlage der Zutrittsberechtigung über die Nutzungseinschränkung nicht informiert (z.B. weil die Nutzungseinschränkung während der Nutzungszeit des Badegastes angeordnet wurde)

### 3.3

Aus betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen kann das Bad zeitweise geschlossen oder einem bestimmten Personenkreis vorübergehend ausschließlich zugewiesen werden.

### 3.4

Die Badezeit schließt das Aus- und Ankleiden ein. Das Ende für die Nutzung der Badeeinrichtungen ist so zu wählen, dass das Bad mit Ende der Öffnungszeit verlassen werden kann.

### 3.5

Das Becken ist 15 Minuten vor Badschließung zu verlassen.

### 3.6

Einlassschluss ist im Hallenbad eine Stunde vor Betriebsende.

## IV. Eintrittsberechtigung

### 4.1

Die Preise werden über Aushänge, Prospekte, Homepage und Zeitungsartikel bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

4.2

Das Hallenbad muss über die Kassenanlage betreten werden.

4.3

Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistung sein.

4.4

Das Wechselgeld ist sofort nach Erhalt vom Badegast zu prüfen. Eine Reklamation ist nur möglich, wenn der Kunde nachweist, zu wenig Wechselgeld erhalten zu haben.

4.5

Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen, verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten nicht erstattet werden.

4.6

Für verlorene Schrankschlüssel, Garderobenbänder oder -marken ist Kostenersatz zu leisten.

## **V. Verhalten in den Bädern**

5.1

Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

5.2

Die Einrichtung des Bades ist pfleglich zu behandeln. Der Badegast haftet für von ihm schuldhaft verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen.

5.3

Das Rauchen im Hallenbad ist untersagt.

5.4

Behälter aus Glas und/oder Porzellan dürfen in das Bad nicht mitgebracht werden.

5.5

Badegäste können Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte mit Batteriebetrieb und Kopfhörern nutzen, wenn es dadurch zu keinen Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.

5.6

Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.

5.7

Vor Benutzung des Beckens muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Darüber hinausgehende Körperpflege (z.B. rasieren, Nägel schneiden) ist aus hygienischen Gründen nicht erlaubt.

## 5.8

Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

## 5.9

Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in Badekleidung gestattet (ausgenommen Duschanlagen).

## 5.10

Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.

## 5.11

Die Nutzung von Sprunganlagen ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass

- der Sprungbereich frei ist
- nur eine Person den Startblock betritt

## 5.12

Die Nutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmbrettern, Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln usw.) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

## 5.13

Ballspiele dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Aufsichtspersonals ausgeübt werden.

## 5.14

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Gemeinde Lichtenstein und der Kenntnisnahme des Aufsichtspersonals.

## **VI. Aufsichts-und Hausrecht**

### 6.1

Das Aufsichtspersonal sorgt für Sicherheit und Ordnung, für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und übt das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

### 6.2

Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden. Kommt ein Badegast der Aufforderung, das Bad zu verlassen nicht nach, muss er mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen. Auch kann ihm die Benutzung des Bades der Gemeinde Lichtenstein zeitweise oder generell untersagt werden.

## **VII. Fundgegenstände**

### **7.1**

Geldbeträge, Wertsachen und sonstige Gegenstände, die im Hallenbad gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Mitarbeiter der Bäder abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **VIII. besondere Bedingungen**

### **8.1**

Der Schrank, der zur Aufbewahrung der Kleidung und sonstiger Gegenstände dient, kann vom Badegast verschlossen werden, indem er die Eintrittsmarke aus dem Kassenautomat in das Schrankschloss einsteckt.

### **8.2**

Beim Aufschließen des Schanks wird die Eintrittsmarke wieder freigegeben. Diese wird im Ausgangsdrehkreuz eingesteckt. Damit gibt das Drehkreuz den Ausgang frei.

### **8.3**

Im Schwimmbecken steht Nichtschwimmern ein besonders gekennzeichnete Bereich zur Verfügung

## **IX. Haftung**

### **9.1**

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und deren Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

### **9.2**

Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften - außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Haftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

### **9.3**

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **X. Inkrafttreten**

Diese Haus-und Badeordnung tritt zum 01.06.2015 in Kraft. Sie ersetzt die Badeordnung vom 24.09.1998 (Lichtensteiner Bäder), die damit außer Kraft gesetzt wird.

Lichtenstein, 22.05.2015  
Bürgermeisteramt



Nußbaum  
Bürgermeister